

# Malschule in der Kunsthalle e.V.

## Vereinsatzung (Neufassung nach dem Stand vom 14. April 2010)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Malschule in der Kunsthalle e.V.*  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen unter der Registernummer VR 15633.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur. Unter Berücksichtigung des § 2 Nr. 2 Satz 4 der Satzung erfolgt die Zweckverwirklichung durch das Einsammeln und Weiterleiten von Spenden und Mitgliedsbeiträgen. Dabei soll die Förderung der museumspädagogischen Arbeit der Hamburger Kunsthalle im Vordergrund stehen. Der Verein kann auch eigene Veranstaltungen für Vereinsmitglieder durchführen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt davon bleiben vom Vorstand genehmigte Leistungsentgelte sowie der Ersatz von Auslagen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 a Rechte der Mitglieder

Nach Maßgabe der Beitragsordnung (§ 6 dieser Satzung)

- haben die Mitglieder freien Eintritt zu den Schausammlungen und zu den Ausstellungen der Hamburger Kunsthalle und erhalten Einladungen zu den Ausstellungseröffnungen,
- erhalten die Mitglieder Gebührenermäßigungen für die Erwachsenenurse der pädagogischen Abteilung der Hamburger Kunsthalle,
- haben die Mitglieder das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### § 3 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen schriftlichen Antrag stellt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

### § 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Jahresende.

### § 5 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

### § 6 Mitgliederbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung legt durch eine Beitragsordnung Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen fest. Der Vorstand kann sie in besonderen Fällen erlassen.
2. Der Mitgliederbeitrag kann gestaffelt sein nach dem Umfang der dem Mitglied gewährten Rechte.

### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand fasst auf seinen Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich wahrgenommen werden muß.
2. Darüber hinaus können vom Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Sie können auch von mindestens 10 % der Mitglieder beim Vorstand schriftlich verlangt werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einem Vorschlag zur Tagesordnung.
4. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
6. Zu Beginn wird die endgültige Tagesordnung festgelegt. Alle Mitglieder können bis zum Beginn der Versammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die in § 8, Absatz 8 genannten Tagesordnungspunkte müssen jedoch mit der Einladung verschickt werden.
7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Satzungsänderungen und der Ausschluß von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Beschluß zur Auflösung bedürfen neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.
9. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.
10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geschrieben. Insbesondere Beschlüsse müssen hierin festgehalten werden. Die Niederschrift wird vom Protokollführer unterschrieben und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

### § 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hamburger Kunsthalle, ersatzweise an die Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.